

Rechtliches Gehör

R.02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Gerade in der Sozialhilfe soll nicht über den Bürger, die Bürgerin verfügt werden, sondern die betroffene Person soll bei der Entscheidungsfindung mitwirken können und die Möglichkeit haben, „ihre Sicht, Argumente und Widersprüche frühzeitig“ anzumelden. Das rechtliche Gehör umfasst im Einzelnen folgende Rechte:

- Das Recht auf Akteneinsicht (auch in Handakten)
- Das Recht zur Stellungnahme vor Erlass einer Verfügung
- Das Recht, Beweisanträge zu stellen

Vorgehen

Sozialhilfeakten können direkt bei der Behörde eingesehen werden; auf Wunsch muss auch eine Kopie ausgehändigt werden. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dagegensprechen. Die Behörde ist allerdings verpflichtet, auch über den wesentlichen Inhalt geheimgehaltener Akten zu informieren und Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Die Sorgfaltspflicht der Behörden

Die Sozialbehörde ist dafür verantwortlich, den Sachverhalt bei einem Unterstützungsgesuch vollständig und richtig abzuklären. Der Offizialgrundsatz verpflichtet die Behörde selbst dann zur Abklärung und Einleitung eines Verfahrens, wenn kein Hilfesuch der betroffenen Person selbst vorliegt, sondern lediglich ernst zu nehmende Hinweise von dritter Seite auf eine Notlage schliessen lassen.

Die Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Die antragstellende Person ihrerseits ist verpflichtet, bei der Abklärung mitzuwirken; sie muss die für die Beurteilung des Gesuches wesentlichen Unterlagen wie Lohnausweise, Steuererklärungen, Auszüge von Bank- oder Postcheckkonten, Mietverträge, Trennungsurteile mit Alimentenverpflichtungen usw. vorlegen.